STATUTEN DES VEREINS

AMICI DELLE SETTIMANE MUSICALI DI ASCONA

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Associazione per il promuovimento culturale di Ascona", geändert am 20. Juni 2002 in AMICI DELLE SETTIMANE MUSICALI DI ASCONA, wurde am 17. August 1964 ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Ascona.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vereinigung der Gönner, der Freunde und der Teilnehmer der Settimane Musicali di Ascona, die Bekanntmachung und die Förderung an der Teilnahme der musikalischen und kulturellen Veranstaltungen der Settimane Musicali di Ascona und die Förderung, insbesondere aus finanzieller Sicht, der Organisation der Veranstaltungen.

Der Verein vermittelt überdies zwischen den Mitgliedern und der Inhaberschaft der Settimane Musicali di Ascona.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche bereits als Mitglieder aufgenommen sind oder ein Gesuch zu Aufnahme stellen.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritte

Wer beabsichtigt dem Verein nicht mehr anzugehören, hat dem Vorstand seinen Austritt innert dem 30. (dreissigsten) September jedes Kalenderjahres mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres mitteilen. Der Vorstand darf den Austritt auch ohne Einhaltung des angegebenen Termins akzeptieren.

Art. 5 Ausschliessung

Der Vorstand kann die Ausschliessung eines Vereinsmitgliedes beschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Entscheid wird dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe zugestellt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht gegen diesen Entscheid zu. Der Rekurs ist innert 30 (dreissig) Tagen mittels eingeschrieben Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Verein ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen.

Sie betragen derzeit:

- für die Vereinsmitglieder:
  - Einzelmitglieder: CHF 700.--;
  - für Ehegatten/Partner: CHF 1'100.--;
- für Gönner:
  - Einzelmitglieder: CHF 1'100.--;
  - für Ehegatten/Partner: CHF 2'000.--.

Die Zahlung der Beiträge hat bis spätestens zum 30. Juni jedes Kalenderjahres zu erfolgen.

Die austretenden oder ausgeschlossenen Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe gemäss Art. 55 Abs. 3 Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;

- die Kontrollstelle.

Art. 10 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird von Vorstand bis spätestens zum 30. Juni jedes Kalenderjahres einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder, unter Angabe der Anträge, die in die Traktandenliste aufzunehmen sind, können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Zustellung der Einberufungen an die Vereinsmitglieder erfolgen spätestens 15 (fünfzehn) Tage vor dem Versammlungstag und haben die Traktandenliste bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied kann zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung Anträge stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember zugekommen sind.

Art. 11

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Präsident ernennt den Sekretär und die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll. Es wird der folgenden ordentlichen Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 12

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

Art. 13

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf eine Stimme.

Erlaubt ist das Stimmrecht durch Stellvertretung, beschränkt auf einen Vollmachtgeber pro Person.

Art. 15

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen (Handerheben), sofern nicht geheime Stimmabgabe beantragt worden sei und die Mehrheit der Vereinsversammlung dem Antrag zugestimmt habe.

Vereinsmitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 16

Der Vereinsversammlung stehen folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

a) die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;

b) die Wahl des Vorstands und des Präsidenten sowie der Kontrollstelle und der allfälligen Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden;

c) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Kontrollstelle und der allfälligen Kommissionen;

d) die Wahl und die Abberufung des Vereinsdelegierten für die Durchführung der Settimane Musicali di Ascona;

e) die Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;

f) die Abänderung der Vereinsstatuten;

g) die Beschlussfassung über die Gegenstände der Traktandenliste;

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;

i) jede andere Beschlussfassung, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär-Kassier und höchstens vier Besitzern.

Der Vorstand konstituiert sich SELBST, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird.

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sie sind immer wiederwählbar.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Umstände erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandsitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stimmentscheid.

Die Beschlüsse des Vorstands können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse sind ins Protokoll der folgenden Sitzung aufzunehmen.

Art. 21

Der Vorstand kann über alle Angelegenheiten seiner Zuständigkeit beschliessen, auch wenn diese nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, sofern alle Vorstandmitglieder zustimmen.

Art. 22

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere über:

a) Führung des Vereins;

b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;

c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Beschluss über Zeichnungsrecht;

d) Einberufung der Vereinsversammlung;

e) Planung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen;

f) Ausarbeitung von allfälligen Reglementen.

Art. 23 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen oder juristischen Personen, welche von der Vereinsversammlung bezeichnet werden. Sie brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden gleichzeitig mit dem Vorstand und für drei Jahre gewählt. Sie sind immer wiederwählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und verfasst zuhanden der Vereinsversammlung einen jährlichen Bericht, der dem Vorstand mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung auszuhändigen ist.

Art. 24 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16.

Im Falle der Auflösung (oder Fusion) muss das Vermögen einer Einrichtung zugeführt werden, die steuerlich befreit ist und ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt. Die ordentliche Vereinsversammlung entscheidet über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Art. 25

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 26 Eintragung im Handelsregister

Auf Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung kann der Verein im Handelsregister eingetragen werden.

Ascona, den 27. April 2018

Der Präsident: Der Sekretär:

Genehmigte Statuten: 17. August 1964
Abgeändert: 29. Juli 1977
20. Juni 2002
28. April 2016
27. April 2018
24. April 2026